

Protokoll Nr. 04/2018

über die am Montag, den 30. Juli 2018 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Anton a/A stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Werner Flunger sowie die weiteren GR-Mitgl. Martin Raffener, Maria Kössler, Tanja Senn, Andreas Gohl, Karin Kössler, Markus Stemberger, Markus Steinmüller, Jakob Klimmer, Christian Haueis, Susanne Klimmer (für Richard Strolz), Simon Hafele und Hermann Strolz.
Frau GR Maria Schuler ist entschuldigt ferngeblieben.

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Ebenfalls dabei ist Herr DI Michael Rainer.

Die TO zur Sitzung ist jedem GR-Mitglied rechtzeitig zugestellt worden und lautet wie folgt:

Tagesordnung:

Punkt 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 8.5.2018

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Beratung und Beschlußfassung über Gewerbegebiet Untergand:

Punkt 4 Beratung und Beschlußfassung über Hotelerweiterung Fahrner – Gastigweg

Punkt 5 Beratung und Beschlußfassung über Hotelerweiterung Montjola – Gastigweg

Punkt 6 Beratung und Beschlußfassung über Dachgeschossausbau Alber Florian –
Fußgängerzone

Punkt 7 Beratung und Beschlußfassung über Grundstücksänderung Binder-Schranz –
Sollederweg sowie Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes und erg.
Bebauungsplanes

Punkt 8 Beratung und Beschlußfassung über Wohnprojekt Grafoner Christoph

Punkt 9 Beratung und Beschlußfassung über Ankauf der Grundparzelle 945 und 946 von Penz
Albert jun.

Punkt 10 Beratung und Beschlußfassung über Verkauf von Flächen aus der Gp. 2513/12 an
Scalet Bernhard

Punkt 11 Beratung und Beschlußfassung über Kriterien für die Vergabe der Bauplätze im
Siedlungsgebiet Stadle

Punkt 12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 13 Vertrauliche Sitzung: - Wohnungswesen
- Vergabe silbernes Ehrenzeichen

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 8.5.2018

Das Protokoll Nr. 03/2018 vom 8.5.2018 samt vertraulichem Teil wurde abschriftlich jedem GR zugestellt.

Frau GR Maria Kössler spricht an, dass die Aussage „auf Asphaltwegen“ ist schlecht laufen von Frau GR Maria Schuler und nicht von ihr stammt (Punkt 11/Allfälliges).

Herr GV Jakob Klimmer - Allfälliges - Punkt 11: GV Jakob Klimmer spricht das Projekt Widum St. Jakob an.

Bgm. Mall bringt vor, beim Lehrerwohnhaus ostwärts könnte man auch ein Projekt angehen. Die beiden Sätze sind getrennt zu sehen.

Diese Änderungen werden vorgenommen.

Ansonsten wird das Protokoll Nr. 03/2018 genehmigt.

Abstimmungsergebnis in beiden Fällen 13:1 Stimmen (GV Hermann Strolz enthält sicher der Stimme, weil er bei der Sitzung nicht anwesend war).

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Beim Radweg passiert einiges, man will heuer ca. 4 km realisieren (Anton, Pettneu).

Am Freitag gibt es einen Termin mit den Herren DI Molzer und DI Zach beim Land um das Radwegprojekt Ri. Passhöhe voranzutreiben.

Beim Bergbauprojekt Gand gibt es spannendes zu berichten, die Bergbaubehörde ist eingeschaltet, naturschutzrechtlich ist auch alles ok, das Projekt läuft über die St. Antoner Fremdenverkehrsförderungs GmbH und ist ein gefördertes Leader Projekt.

Bei der Agrargemeinschaft haben Neuwahlen stattgefunden, Obmann ist weiterhin Horst Ladner, sein Stellvertreter bleibt Erich Gruber. Im Ausschuss kam es zu einzelnen Änderungen.

Bei der SOVISTA Wahl hat sich keine Änderung ergeben, Maria Kössler bleibt Obfrau, der Vorstand bleibt ebenfalls gleich.

Die neue Brücke im Ferwall kann als sehr gelungen bezeichnet werden.

Im Bereich Verbauung Mösli will man ein eigenes Projekt einreichen. Die WLV wird uns unterstützen.

Die Erwachsenenschule wird auch neu aufgestellt (Obfrau ist Viktoria Pfeifer).

In Sachen Jugendschutz hat eine Besprechung mit Vertretern der Polizei stattgefunden.

Der Skaterpark wurde eröffnet und wird gut angenommen.

Heuer finden massive Holzschlägerarbeiten statt.

Das Vereinsfest konnte auch wieder gut besucht durchgeführt werden.

Der Vereinsbus ist nun da, die Verwaltung erfolgt über die Gemeinde.

Herrn Rumler Klaus wurde eine Ehrung von Landesseite zuteil für seine Aufräumungsarbeiten entlang der Straßen. Die Gemeinde hat auch einen Beitrag dazu geleistet.

Den Bereich beim Denkmal Mooserkreuz hat der Ortsbildausschuß schön gestaltet.

Im Bereich Sattelkopf wird nächstes Jahr ein neues „Heimkehrer Kreuz“ errichtet.

Das Heim in Flirsch soll ausgebaut sowie die Tagespflege errichtet werden. Die Kosten liegen aber höher als ursprünglich geschätzt.

Das Fernwärme Projekt St. Anton reift immer mehr, es gibt großes Interesse.

Punkt 3

Beratung und Beschlußfassung über Gewerbegebiet Untergand:

A) Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstücksänderung im Bereich des Gewerbegebietes Untergand

In Absprache mit der Agrargemeinschaft St. Anton wurde eine Teilung im Bereich des Gewerbegebietes Untergand von der Vermessung AVT-ZT GmbH mit der GZ: 86924.1 vorbereitet. Dahingehend sollen die Erschließungsstraßen zum und innerhalb des Gewerbegebiets und die Zufahrt zum Umspannwerk der TINETZ AG aus dem Grundstück 167/8 herausgeteilt und die neue Grundparzelle 167/17 gebildet werden.

Das Grundstück 167/17 wird dann aus der Einlagezahl 106 (agrарwirtschaftliche Nutzung) herausgenommen und der EZ 1422 der Gemeinde St. Anton am Arlberg zugeführt.

Die Au-Fläche östlich des Gewerbegebietes wird an das Grundstück 167/2 angehängt und bleibt somit in der EZ 106.

Westlich vom Gewerbegebiet wurde die neue Grundgrenze mit einem Abstand von 11m zu den Gewerbeflächen festgelegt, so dass bei Bedarf neben der Straße noch ein Parkstreifen ausgewiesen werden könnte.

Der Gemeinderat beschließt die Teilung im obigen Sinne einstimmig.

B) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gewerbegebiet Untergand

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 30. Juli 2018, mit der Planungsnummer 621-2018-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzelle 167/14, 167/15, 167/8, 167/11, 167/12 und 167/13, KG 84010 St. Anton am Arlberg ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück **167/11 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 539 m²

von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **167/12 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 522 m²
von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **167/13 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 587 m²
von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **167/14 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 598 m²
von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **167/15 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 753 m²
von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **167/8 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 306 m²
von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde notwendig, da Gewerbeflächen veräußert und weiterer Folge entsprechend der neuen Widmung genutzt werden sollen.

C) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes Untergand – Gewerbegebiet Erweiterung

DI Rainer erläutert den Bebauungsplan und erklärt diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Grund des konkreten vorliegenden Projektes von Schneider Christoph wurde für die Parzellen 167/11 und 167/2 eine Höhe von 8,50m in Verbindung mit einer Mindestdachneigung festgelegt.

Da für die restlichen Grundstücke noch keine konkreten Entwürfe vorgelegt wurden, lehnt sich der Bebauungsplan für diese Parzellen am Bebauungsplan für das Grundstück 167/6 (Falch Emanuel) an und gibt eine max. Höhe von 7,00m vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.7.2018, Zahl SA-4430-BP-UG, im Bereich der **Grundparzelle 167/11, 167/12, 167/13, 167/14 und 167/15** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

D) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Grundstücke 167/11 und 167/12 an Schneider Christoph

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Grundstücke 167/11 und 167/12 im Ausmaß von insgesamt 1061m² zu folgenden Bedingungen an Schneider Christoph zu veräußern.

- *Die Gemeinde St. Anton am Arlberg räumt dem Käufer ein grundbücherlich sichergestelltes Geh- und Fahrrecht über die Grundparzelle 167/17 ein, so dass die Grundstücke 167/11 und 167/12 rechtlich gesichert mit dem öffentlichen Straßen- und Wegenetz verbunden sind.*
- *Der Kaufpreis beträgt € 103,-/m² (3% Index seit Okt 2016), wobei die Immo - Est vom Käufer zu zahlen ist und sich der Verkaufspreis entsprechend erhöht.*
- *Alle Kosten der vertraglichen Abwicklung bis zur grundbücherlichen Durchführung gehen zu Lasten des Käufers.*
- *Die Grundstücke 167/11 und 167/12 sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Anton derzeit als Freiland ausgewiesen. Die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird diese Grundstücke rechtskräftig in Gewerbegebiet nach §39 TROG 2016 umzuwidmen. Sollte diese Umwidmung aus Gründen, welche nicht im Ermessen der Gemeinde liegen aufsichtsbehördlich versagt werden, so wird das Kaufgeschäft rückabgewickelt.*

- Für das Baugrundstück wird ein Bebauungsplan (siehe oben) erlassen.
- Die Erschließungskosten (Bauplatzanteil € 7,64/m² und Baumassenanteil € 3,57/m³) sind bei Baubeginn fällig und vom Käufer in vollem Umfang zu bezahlen.
- Die Anschlusskosten für Wasser, Kanal, Strom werden von der EWA, Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH entsprechend derer Geschäftsbedingungen vorgeschrieben. Die EWA GmbH übernimmt die Kosten für die Errichtung der entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen bis zu den Grundstücksgrenzen der gegenständlichen Grundparzellen 167/11 und 167/12.
- Der Gemeinde St. Anton am Arlberg wird im Zuge des Verkaufes an Herrn Schneider Christoph ein grundbücherlich sichergestelltes, immerwährendes Vorkaufsrecht eingeräumt.
- Der Preis des Vorkaufsrechtes teilt sich in einen Grundpreis und einen Preis des Gebäudes. Der Wert des Gebäudes ist von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu schätzen bzw. festzulegen. Der Wert des Grundstückes richtet sich nach dem derzeitigen Verkaufspreis, welcher sich indexgesichert erhöht.
- Der Käufer verpflichtet sich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Unterfertigung des grundbuchs-fähigen Kaufvertrages mit dem Bau eines Gebäude zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren ab Unterfertigung das Gebäude fertigzustellen und als Betriebsstandort für einen Gewerbebetrieb zu verwenden.
- Sollte der Gewerbebetrieb nicht gegründet bzw. aufgelassen werden so fällt das gegenständliche Grundstück nach zwei Jahren ab Betriebsauflösung wieder an die Gemeinde St. Anton am Arlberg entsprechend den Vorkaufsbedingungen zurück.
- Eine Weitervermietung oder Verpachtung ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde St. Anton am Arlberg möglich. Der, bereits beantragten Untervermietung an einen Wäschereibetrieb für fünf Jahre wird zugestimmt, wobei es sich dabei lediglich um eine logistische Nutzung handelt.
- Diese Vereinbarung gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger.

E) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Grundstücke 167/13 und 167/14 an das Transportunternehmen Falch Erwin

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Grundstücke 167/13 und 167/14 im Ausmaß von insgesamt 1185m² zu den sinngemäß gleichen Bedingungen (siehe oben) an das Transportunternehmen Falch Erwin zu veräußern.

Dieser Beschluss gilt als Grundsatzbeschluss und muss nach Vorlage eines unterschriftsreifen Vertrages und nach Vorlage eines konkreten Projektes vom Gemeinderat bestätigt werden.

Ergänzend dazu wird festgehalten, dass das Pachtverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Transportunternehmen Falch für das Grundstück 2155 in der Rosannaschlucht, nach erfolgtem Eigentumsübergang einvernehmlich aufgelöst wird.

F) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Grundstückes 167/15 an das Taxiunternehmen Zangerl

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (Kössler Karin und Stemberger Markus enthalten sich der Stimme) das Grundstück 167/15 im Ausmaß von 753m² zu den sinngemäß gleichen Bedingungen (siehe oben) an das Taxiunternehmen Zangerl zu veräußern.

Dieser Beschluss gilt als Grundsatzbeschluss und muss nach Vorlage eines unterschriftsreifen Vertrages und nach Vorlage eines konkreten Projektes vom Gemeinderat bestätigt werden.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Grundstück nur zum Zwecke der Errichtung einer Taxi-Zentrale mit Büro's, Servicestelle für eigene Taxi's, etc. genutzt werden darf und dies vertraglich zu fixieren ist.

Punkt 4

Beratung und Beschlußfassung über Hotelerweiterung Fahrner – Gastigweg

A) Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit im Bereich der Zufahrt zum Hotel Fahrner auf der Gp. 1945 über die Gp. 1924/40

Für den Bestand gibt es keine grundbücherlich eingetragene Dienstbarkeit. Durch den baulichen Bestand ist jedoch für den Bestand von einer rechtlich gesicherten Erschließung auszugehen.

Für den Zubau bzw. die Hotelerweiterung muss die ausreichende Erschließung noch nachgewiesen und in diesem Sinne eingeräumt werden. Dahingehend ist für eine Fläche von 207m² eine Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens und Verlegung von Leitungen einzuräumen. Beim Kauf einer Arrondierungsfläche wird in diesem Bereich derzeit ein Satz von € 472,38 angesetzt. Bei Verpachtungen setzt man 4% dieses Betrages an. Da eine immerwährende Dienstbarkeit einem Verkauf gleichkommt, könnte man diesen Satz anwenden.

Auf Grund des Bestandes und der Mehrfachnutzung könnte eine 67% Abwertung (1/3) erfolgen, was zu einem Preis von € 155,88 und einer Summe von 32.267,16€ führt.

Dem Bauwerber soll die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, diesen Betrag einmalig zu leisten oder 4% davon, also € 1.290,8 als jährlichen Pachtzins zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschließt die Einräumung einer Dienstbarkeit im obigen Sinne einstimmig.

B) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit der Bezeichnung SA-4234-RÄ-GF vom 27.7.2018 im Bereich der **Grundparzelle 1952**, Gastigweg - Fahrner durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton vor:

Änderung von landwirtschaftlich wertvolle Freihaltefläche in einen Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend touristischer Nutzung

T13/z1/BR1 Oberdorf

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Eine Vorprüfung durch den raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen des Landes Tirol hat ergeben, dass diese Änderung als untergeordnete bzw. geringfügige Anpassung gelten kann und dahingehend eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch ohne öffentliches Interesse möglich ist.

Bis zur beschlussfassenden Gemeinderatssitzung sind folgende Unterlagen bereitzustellen:

- Vertrag über die Einräumung der obgenannten Dienstbarkeit;
- Raumordnungsvertrag zur Absicherung folgender Punkte:
 - Sicherstellung des Hotelbetriebes im dargestellten Umfang;
 - Ausschluss einer Parifizierung von Einheiten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes;
 - Unterlassung der Nutzung von Einheiten als Freizeitwohnsitz;
 - Ganzjähriger Hotelbetrieb in der Kategorie 4*s mit kurzfristiger, dauernd wechselnder Vermietung an Gäste;
- Zur Absicherung der obigen vertraglichen Bestimmungen muss vor Baubeginn eine Bankgarantie mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Höhe von € 500,-/m³ x BM nach TROG x 15% vorgelegt werden.

C) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 11. Juli 2018, mit der Planungsnummer 621-2018-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzelle 1952, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am

Arlberg vor:

Umwidmung
Grundstück **1952 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 333 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Bis zur Beschlussfassung sind die obigen Verträge (siehe Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes) vorzulegen.

D) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.7.2018, Zahl SA-4234-BEBP-GF, im Bereich der **Grundparzellen 1945** und **1952**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Bis zur Beschlussfassung sind die obigen Verträge (siehe Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes) vorzulegen.

Punkt 5

Beratung und Beschlußfassung über Hotelerweiterung Montjola – Gastigweg

A) Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit im Bereich der Zufahrt zum Hotel Montjola auf der Gp. 1949 über die Gp. 1924/40

Für den Bestand gibt es keine grundbücherlich eingetragene Dienstbarkeit. Durch den baulichen Bestand ist jedoch für den Bestand von einer rechtlich gesicherten Erschließung auszugehen.

Für den Zubau bzw. die Hotelerweiterung muss die Erschließung jedoch noch eingeräumt werden. Dahingehend ist für eine Fläche von 90m² eine Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens und Verlegung von Leitungen einzuräumen.

Beim Kauf einer Arrondierungsfläche wird in diesem Bereich derzeit ein Satz von € 472,38 angesetzt. Bei Verpachtungen setzt man 4% dieses Betrages an. Da eine immerwährende Dienstbarkeit einem Verkauf gleichkommt könnte man diesen Satz anwenden.

Auf Grund der Mehrfachnutzung könnte eine 33% Abwertung (1/3) erfolgen, was für 60m² zu einem Preis von € 316,49 und einer Summe von € 18.989,40 führt. Für 30m² ist der volle Preis von € 472,38 anzusetzen und errechnet sich ein Betrag von € 14.171,40. In Summe ergibt sich ein Betrag von € 33.160,80.

Dem Bauwerber soll die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, diesen Betrag einmalig zu leisten oder 4% davon, also € 1.326,43 als jährlichen Pachtzins zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschließt die Einräumung einer Dienstbarkeit im obigen Sinne einstimmig.

B) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.7.2018, Zahl SA-4234-BEBP-GM, im Bereich der **Grundparzellen 1946/1, 1948 und 1949**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Bis zur beschlussfassenden Gemeinderatssitzung sind folgende Unterlagen bereitzustellen:

- Vertrag über die Einräumung der obgenannten Dienstbarkeit;
- Raumordnungsvertrag zur Absicherung folgender Punkte:
 - Sicherstellung des Hotelbetriebes im dargestellten Umfang;
 - Ausschluss einer Parifizierung von Einheiten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes;
 - Unterlassung der Nutzung von Einheiten als Freizeitwohnsitz;
 - Ganzjähriger Hotelbetrieb in der Kategorie 4*s mit kurzfristiger, dauernd wechselnder Vermietung an Gäste;
- Zur Absicherung der obigen vertraglichen Bestimmungen muss vor Baubeginn eine Bankgarantie mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Höhe von € 500,-/m³ x BM nach TROG x 15% vorgelegt werden.

Punkt 6

Beratung und Beschlußfassung über Dachgeschossausbau beim Haus Seeberger und Alher in der Fußgängerzone

Florian Alber und Reinhard Alber beabsichtigen den Ausbau der Dachgeschoße bei den Häusern Dorfstraße 25 und Dorfstraße 23 auf den Grundparzellen .191/1 und .191/2. Dabei soll auf diesen Ebenen ausschließlich Wohnraum zur Abdeckung des Eigenbedarfes geschaffen werden.

Dahingehend wurde eine Änderung des geltenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes beantragt.

A) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.7.2018, Zahl SA-4447-BEBP-DS, im Bereich der **Grundparzellen .191/1, .191/2, .191/2, .395, .600, 1235/2 und 1237**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Während der Auflagefrist ist mit Alber Florian und Alber Reinhard eine Vereinbarung abzuschließen, welche sicherstellt, dass die gegenständlichen Dachgeschoße tatsächlich und langfristig nur zur Abdeckung des eigenen Wohnbedarfes genutzt werden.

Punkt 7

Beratung und Beschlußfassung über Grundstücksänderung Binder-Schranz – Sollederweg sowie Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes und erg. Bebauungsplanes

Die Eigentümer der Grundstücke 1916/3 und 1914/13 haben einen flächengleichen Tausch von 13m² im Bereich ihrer gemeinsamen Grundstücksgrenze vereinbart. Da für das Grundstück 1914/3 ein Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise gilt, kann eine entsprechende Teilungsgenehmigung nur mit vorausgehender Anpassung des Bebauungsplanes erteilt werden.

Im Zuge der raumordnerischen Bearbeitung ist aufgefallen, dass der Flächenwidmungsplan im Bereich der Grundstücke 1916/3 (Binder) und 1916/1 (Sollederweg) beträchtlich vom Naturstand und vom Grenzverlauf abweicht. Hier soll es eine Richtigstellung bzw. Anpassung geben. Dies wird einstimmig beschlossen.

A) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 30.7.2018, Zahl SA-4448-BEBP-SS, im Bereich der **Grundparzellen 1914/4** und **1914/13**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

B) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 17. Juli 2018, mit der Planungsnummer 621-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 1916/3 und 1916/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1916/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 61 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 1916/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 75 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über Wohnprojekt Grafoner Christoph

A) Beratung und Beschlussfassung über die Abtretung einer Fläche aus der Gp. 537 zur Verbreiterung des Bacherweges

Im Zuge einer Grenzverhandlung zur Feststellung der Grenzverlaufes zwischen der Gp. 537 (Grafoner) und der Gp. 2658/2 (Bacherweg) wurde bekannt, dass die Grenze nicht wie in Katastralmappe ersichtlich im Nahbereich der Böschungsoberkante verläuft, sondern am Böschungsfuß und somit direkt am bestehenden Fahrbahnrand.

Es wurde Grafoner Christoph schon bei der Verhandlung darauf aufmerksam gemacht, dass im Zuge der erforderlichen Erlassung eines Bebauungsplanes eine Abtretung zur Verbreiterung des Bacherweges in seinem Bereich und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Erschließung, gefordert werden wird.

Mit dieser Vorgangsweise ist er einverstanden.

Im Süden der neuen Grundparzelle 537 soll die Teilfläche 1 im Ausmaß von 35m² abgetrennt und der Parzelle 2658/2 – Öffentliches Gut, Straßen und Wege der Gemeinde St. Anton am Arlberg zugeschlagen werden.

Als Entschädigungsleistung wurde mit dem Eigentümer der übliche Betrag von € 30,-/m² vereinbart.

Als Grundlage dient der Teilungsvorschlag 2 der Vermessung AVT-ZT GmbH mit der GzL.: 89566.2/18.

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme dieser Flächen einstimmig.

B) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

DI Rainer erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Juli 2018, mit der

Planungsnummer 621-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 540, 541 und 537, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung
Grundstück **537 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 105 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

rund 23 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

sowie

rund 23 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **540 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 624 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück **541 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 142 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

C) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.7.2018, Zahl SA-4449-BP-BG im Bereich der **Grundparzellen 537 (neu)**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Während der Auflagefrist ist mit Grafoner Christoph eine Vereinbarung abzuschließen welche sicherstellt, dass die gegenständliche Grundparzelle tatsächlich und langfristig nur zur Abdeckung des eigenen Wohnbedarfes genutzt und nicht veräußert wird.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf der Grundstücke 1945 und 1946 von Penz Albert

Von Seiten des Penz Albert jun. als Eigentümer der Grundstücke 945 und 946 und Frau Glos Manuela wurde ein Verkaufsangebot an die Gemeinde gerichtet.

Der Bauausschuss hat sich mit diesem Angebot zum Verkauf der Grundstücke 945 und 946 im Ausmaß von 439m² und 1085m² und somit insgesamt 1524m² auseinander gesetzt. Die Grundstücke werden wie folgt beschrieben:

- beide Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen;
- im örtlichen Raumordnungskonzept ist nur eine Teilfläche von ca. 300m² im nördlichen Bereich innerhalb des Siedlungsentwicklungsbereiches;
- die Grundstücke befinden sich in steiler Hanglage mit einer Hangneigung von überwiegend mehr als 30°.
- die Grundstücke haben weder von Süden (Niveau Parkplatz) noch von Norden (Niveau Grundstücke der Matt Rosmarie) eine rechtlich gesicherte Zufahrt. Allfällige außerbücherliche Dienstbarkeiten beschränken sich auf landwirtschaftliche Tätigkeiten;
- die Grundstücke grenzen teilweise an Bauland an;
- die Grundstücke liegen im Nahbereich des Ostterminals;
- der gegenständliche Bereich könnte über die ehemalige Bahntrasse, welche sich im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und des TVB befindet, erschlossen werden;

Der Bauausschuss hat den Ankauf der Grundstücke dem Gemeinderat einstimmig empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Erwerb der beiden Grundstücke zu folgenden Bedingungen:

- 1.) Das Grundstück wird um einen Preis von € 170,-/m² ohne jede weitere Belastung erworben. Das sind in Summe € 259.080,-.
- 2.) Der Kaufpreis ist so zu bezahlen, dass die Hälfte der Kosten im Budget 2018 und die zweite Budget 2019 wirksam werden.
- 3.) Die Gemeinde St. Anton am Arlberg übernimmt die Kosten der grundbücherlichen Durchführung. Die Immobilien Ertragssteuer ist vom Verkäufer zu tragen.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 2513/2 an Scalet Bernhard

Scalet Bernhard ist Eigentümer der Gp. 2513/4 und nutzt Flächen aus der Gp. 2513/2, welche im Eigentum der Gemeinde liegen. Er zahlt dafür einen geringen Pachtzins.

Da diese Flächen zum Teil schon mit Nebengebäuden und Nebenanlagen bebaut sind bzw. das bestehende Hauptgebäude teilweise direkt an der Grundstücksgrenze liegt, soll hier eine Grundstücksbereinigung stattfinden.

Dabei sollen Flächen aus der Gp. 2513/2 abgetrennt und der Gp. 2513/4 zugeschlagen werden. Die Flächen ergeben sich dabei aus dem baulichen Bestand, teilweise aus der tatsächlichen Nutzung und teilweise aus dem Mindestabstand nach dem §6 der TBO 2011.

- *Die neue Parzelle hat eine Größe von ca. 1.150m². Abzüglich der bestehende Parzelle 2513/4 im Ausmaß von 401m² ergibt sich eine Fläche mit (1150-401=) 749m².*
- *Der Quadratmeterpreis wird entsprechend den Ansätzen für Arondierungsflächen aus dem Jahr 2004 und einer Indexsteigerung von 30% mit € 472,-/m² festgelegt. Dieser Betrag erhöht sich noch um die Immo-Est, welche in den Verkaufspreis einzurechnen ist, so dass der Gemeinde als Verkäuferin tatsächlich ein Wert von € 472,-/m² nach der Versteuerung bleibt.*
- *Es ergibt sich demnach ohne Steuer ein Betrag von ca. (472 x 749 =) € 353.528,-*
- *Der Käufer übernimmt alle Kosten der Vermessung, die Kosten der Vertragserrichtung bis zur grundbücherlichen Durchführung und sämtliche Vergebühren.*
- *Sollte die gegenständliche Fläche innerhalb von 20 Jahren ab Vertragsunterzeichnung weiter veräußert werden, so ist der Mehrwert an die Gemeinde abzuführen.*
- *Sollten Flächen darüber hinaus genutzt werden, so sind diese entsprechend der allgemeinen Bedingungen der Gemeinde jährlich anzupachten.*

- *Das Bretterlager bzw. das Lagergebäude muss auf Verlangen der Gemeinde St. Anton innerhalb von 3 Monaten entfernt werden*
- *Die Gemeinde St. Anton sorgt für die Freistellung der Flächen aus der EZ 106 (agrarwirtschaftliche Flächen)*

Der Bauausschuss hat den Verkauf dieser Flächen dem Gemeinderat einstimmig empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Verkauf der obigen Flächen zu den aufgelisteten Bedingungen.

Punkt 11

Beratung und Beschlußfassung über Kriterien für die Vergabe der Bauplätze im Siedlungsgebiet Stadle

Bgm. Helmut Mall erklärt von der stattgefundenen Vorbesprechung des Gemeinderates und dem übermittelten Entwurf.

GR Hermann Strolz führt aus:

Er ist für ein Baurecht, bei der Einladung bzw. im Entwurf ist man auf das Thema Baurecht nicht eingegangen, man könnte Spekulationen unterbinden und das ganze würde billiger für die Bauwerber werden. Außerdem kann man Baurecht immer noch in Eigentum umwandeln, eine Gemeinde verkauft nicht Grund und außerdem sei die Kontrolle im Baurecht besser.

Wichtig so der Bürgermeister ist, daß man junge Menschen im Ort halten kann.

Die Herren GV Jakob Klimmer und GR Martin Raffener sprechen sich für Eigentum aus.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja Stimmen zu einer Gegenstimme (GV Hermann Strolz mit obiger Begründung) die Kriterien für die Bauplatzvergabe beim Siedlungsgebiet Stadle (Eigentum).

Die Kriterien bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls in Beilage A).

Punkt 12

Anträge, Anfragen, Allfälliges

GV Karin Kössler:

Regt bei den Getränken Glas- statt Plastikflaschen bei Sitzungen an.

Der Kinderspielplatz beim well.com center sei in schlechtem Zustand.

Das Projekt street soccer soll angegangen werden.

Derzeit sind viele E-Bikes unterwegs, es ist oft gefährlich.

Die Bewilligung für die FGZ für „Golf-Fahrzeuge“ spricht sie an.

GR Markus Steinmüller spricht an, dass es in St. Jakob sehr laut ist, wenn am Schießstand mit Pistolen trainiert wird. Bgm. Helmut Mall will ein Gespräch suchen.

Er meint weiters, daß es derzeit bei Feuerstellen wegen der Trockenheit sehr gefährlich ist.

Man muß mit der BH reden.

GV Hermann Strolz:

Die Friedhofsmauer im Urnenbereich sollte man weißeln.

Beim Nassereinerhof - Cordin ist desöfteren eine extreme Rauchentwicklung zu beobachten.

Was ist mit der Kulturhalle in Christof, gibt es noch Veranstaltungen ?. Dies muß man beobachten, so der Bürgermeister.

In den Damm beim Gewerbegebiet St. Jakob könnte man einen „Schießkanal“ machen, diese Idee hatte stammt von Herrn Emanuel Falch.

GR Markus Stemberger:

Erkundigt sich nach dem Stand beim Homebase. Bgm. Helmut Mall erklärt, dass Herr Schmid Alexander mit 31.12.2018 ausscheidet.

Er fragt sich nach einem Bauvorhaben in der Nähe des alten Sportplatzes. Es handelt sich um einen Heustadel der wieder aufgestellt wird, so der Bürgermeister.

Beim Nassereiner Parkplatz sollte man auch mähen. Laut Markus Steinmüller ist dies nicht einfach, weil immer Autos da stehen.

Im Bereich Nasserein ist im Bereich Zufahrt Golfplatz auch eine große Staubbelastung, auch da könnte man etwas tun oder asphaltieren.

Im Bereich Haus Gabl sind die Stipfl wieder zu montieren.

Beim Projekt „St. Anton a/A 2030“ hätte er gerne dass die Gemeinde mehr eintritt und kämpft.

Laut Vzbgm. Werner Flunger sind die Fragen zu touristisch ausgerichtet.

GR Tanja Senn:

Spricht ebenfalls 2030 an, man muß mehr auf die Gemeinde eingehen.

Die Imkervereinigung würde gerne einen Bienenstock auf einem Wagen anbringen.

Bei der Einfahrt Ferwall sollte eigentlich „Ferwall“ angeschrieben sein.

Wenn man beim Mooserkreuz fürs Parken nicht zahlen muß sollte man das Schild abdecken.

Beim Spielplatz Ferwall fehlt was für Kleinkinder, dafür gibt es WLAN, das sagt alles aus.

GR Maria Kössler:

Spricht das Thema Bienenprojekt an.

Im Ferwall sollten viell. nicht so viele Busse fahren.

Den Bereich altes Schwimmbad könnte man anderes nutzen als wie als Lagerfläche.

GR Andy Gohl:

Könnte man den Stockibach-Wasserfall beleuchten. Dies wurde behördlich abgelehnt, so der Bürgermeister.

Er erkundigt sich nach der Trassenführung des Radweges vom Bauhof bis zur Rosannaschlucht. Wichtig ist die Linienführung durch das Dorf.

GV Jakob Klimmer spricht bei den staubigen Straßen im allgemeinen aber speziell im Bereich Moostal von einer Katastrophe, für Einheimische und Gäste.

So geht es nicht, man muß etwas tun. Beim Bau des Kraftwerkes Kartell war es nie so.

Da braucht es dringend eine Sitzung.

GR Christian Haueis stimmt dem zu, sagt aber dass man Calcium nicht streuen darf,

Fahrverbote gehören auch überwacht. Laut Bgm. Helmut Mall braucht es eine Besprechung mit der Arlberger Bergbahn AG.

Zudem spricht er das Ortschild „Ortsteil St. Jakob“ an, wäre nicht mehr schön und gehört ausgetauscht.

GR Susanne Klimmer:

Erkundigt sich nach dem Biotop beim Eingang ins Ferwall, es würde zuwachsen. Man hat dies im Auge - so der Bürgermeister.

Die Situation beim Homebase hat sich beruhigt.

Im Zuge der Diskussion spricht der anwesende GR Hafele als Zuhörer noch folgendes an: Asphaltierungsarbeiten beim Kösslerhof hinauf und ein Schild Achtung Kinder.

Punkt 13

Vertrauliche Niederschrift: separate Niederschrift.

